philoro SCHLIESSFACH

philoro
VIEL GOLD. VIEL ZUKUNFT.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: November 2023

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Mit dem philoro Schließfach wird zwischen philoro und dem Kunden (in weiterer Folge: Mieter) ein Mietvertrag begründet, wobei die Besonderen Geschäftsbedingungen für das philoro Schließfach integraler Bestandteil sind.
(2) Die Konditionen und Preise der Vermietung sind im Preisblatt für die Verwahrung geregelt, das ebenfalls integraler Bestandteil des Mietvertrages ist.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Der Mietvertrag kommt im Zeitpunkt der Annahme des Vertrags durch philoro zustande und gilt, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
(2) Der Mietpreis richtet sich nach der Höhe bzw. Größe des Mietgegenstandes und ist im Preisblatt für die Verwahrung festgelegt.
(3) Der Mieter hat den Mietgegenstand mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
(4) Die Unter- bzw. Weitervermietung des Mietgegenstandes durch den Mieter ist nicht zulässig.
(5) Der vereinbarte Jahresmietzins ist vorschüssig zu entrichten. philoro erstellt im Januar eine Rechnung, welche innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug fällig ist. Dazu bestehen die Möglichkeiten: Einzugsermächtigung, Überweisung, Bezahlung in der Filiale (bar oder EC-Karte).
(6) Wird der Mietvertrag während eines Kalenderjahres abgeschlossen, wird der Mietzins für dieses Kalenderjahr aliquot berechnet. Angefangene Kalendermonate werden nicht berechnet (wird bspw. der Mietvertrag am 23. Juli abgeschlossen, sind für dieses laufende Kalenderjahr die Monate August bis Dezember im Voraus zu entrichten).
(7) Die Rückerstattung ist – soweit nichts anderes vereinbart wurde – ausgeschlossen.

§ 3 KÜNDIGUNG

(1) Der Mietvertrag gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann von beiden Seiten bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Der Vertrag endet in diesem Fall zum 31.12.
(2) philoro kann den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn der Mieter den Mietzins nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist, längstens jedoch binnen zwei Monaten, nicht rechtzeitig entrichtet hat oder wenn Tatsachen oder Umstände über eine vertragswidrige Nutzung des Mietgegenstandes bekannt werden oder ein derartiger begründeter Verdacht besteht.
(3) Der Mieter hat philoro nach Beendigung des Mietvertrages die Schlüssel zurückzugeben und den Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
(4) Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nach, ist philoro berechtigt, nach Mietvertragsende und nach schriftlicher Aufforderung an den Mieter seinen Verpflichtungen nachzukommen, den Mietgegenstand öffnen zu lassen. Alle dadurch entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen (dies beinhaltet auch die entgangene Miete die bei Weitervermietung des Mietgegenstandes angefallen wäre). philoro ist berechtigt, im Mietgegenstand verwahrte Sachen zu veräußern, um sich schadlos zu halten bzw. um offene Forderungen zu befriedigen.

§ 4 SCHLIESSFACH

(1) Der Mieter oder dessen Bevollmächtigte/r hat zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Filiale der philoro Zugang zum Mietgegenstand.
(2) Diejenigen bevollmächtigten Personen, die alleinigen Zugang zum Mietgegenstand haben sollen, haben sich vorab mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren und ihre Unterschriften unter Beisein des Vermieters und Mieters zu hinterlegen. Dem gleichgestellt ist eine notariell beglaubigte Vollmacht. Eine Bevollmächtigung kann ausschließlich durch den Mieter erfolgen. Der Mieter hat philoro unzweifelhaft nachzuweisen, welche Personen für welchen Zeitraum Zugang zum Mietgegenstand haben sollen. philoro steht es frei, bevollmächtigten Personen den Zugang zum Schließfach zu verwehren, wenn der Verdacht besteht, dass der Mieter darüber keine Kenntnis hat bzw. mit dem Zugang nicht einverstanden ist. Für eine bevollmächtigte Person gelten grundsätzlich die selben Pflichten wie für den Mieter. Bei Ableben des Mieters steht es philoro frei, den Zugang für jegliche bevollmächtigte Personen solange zu verwehren, bis über den Nachlass des Mieters rechtskräftig entschieden wurde, sodass dem Willen des Erblassers bzw. dem gesetzlichen Erbrecht oder einer sonstigen Verfügung vollumfänglich entsprochen werden kann.
(3) Der Zugang zum Schließfach (insb. Person, Zeit und Ort) wird von philoro schriftlich dokumentiert und ist vom Mieter bzw. dessen bevollmächtigter Person gegenzuzeichnen. Der Mieter bzw. die bevollmächtigte Person hat vor Zugang zum Schließfach seine Identität gegenüber philoro mittels eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen und den Zugang mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
(4) Der Mieter hat den/die Schlüssel zum Mietgegenstand sorgfältig zu verwahren und haftet für alle Schäden sowie Kosten – insb. für ein neues Schloss inkl. Einbaukosten –, die durch Weitergabe, Verlust, Diebstahl oder missbräuchliche Verwendung eines Schlüssels entstehen. Die Anfertigung eines Ersatzschlüssels ist ausschließlich philoro vorbehalten.
(5) Der Mieter hat philoro über den Verlust bzw. Diebstahl eines Schlüssels unverzüglich zu informieren. philoro ist berechtigt, bis zur Klärung der Situation (vor allem: Austausch des Schlosses auf Kosten des Mieters) den Zugang zum Schließfach zu verwehren.

§ 5 SCHLIESSFACHINHALT

(1) Der Mieter darf im Mietgegenstand nur Edelmetalle oder Sachen ähnlicher Art sowie Schmuck und Urkunden verwahren. Die Verwahrung anderer Sachen ist nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bargeld darf verwahrt werden, allerdings besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
(2) Für Schäden, die sich aus einer vertragswidrigen Benutzung des Mietgegenstandes ergeben, haftet der Mieter.
(3) philoro kann – soweit der begründete Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung besteht – den Mieter auffordern, den Mietgegenstand zu öffnen. Unbeschadet dessen steht es philoro frei, vom Mieter jederzeit Auskunft über die Art der gelagerten Sachen im Mietgegenstand zu verlangen und sich von der ordnungsgemäßen Verwendung des Mietgegenstandes durch Einschau zu überzeugen. philoro hat gegenüber Dritten die notwendige Verschwiegenheit über den Inhalt des Mietgegenstandes zu wahren.

§ 6 MIETPREISE/ÄNDERUNGEN DES MIETPREISES

philoro behält sich vor, die Preise für die Vermietung (Mietzins) mit 1. Januar eines jeden Kalenderjahres in angemessener Höhe zu ändern. Der Mieter wird von einer etwaigen Mietpreisänderung längstens vier Monate vor deren Wirksamwerden informiert. Somit hat der Mieter, wenn er mit der Preisänderung nicht einverstanden sein sollte, ausreichend Zeit, den Vertrag durch Kündigung aufzulösen. philoro wird den Mieter bei einer Preiserhöhung auf diese Kündigungsmöglichkeit hinweisen.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: November 2023

§ 7 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

(1) Für jedes angemietete Schließfach hat philoro eine inkludierte Grundversicherung mit Deckungssumme abgeschlossen, die Höhe entnehmen Sie bitte dem Preisblatt der entsprechenden Filiale. Versichert sind nur die unter § 5 (1) aufgeführten Sachen. Die Grundversicherung umfasst die folgenden Schadensfälle: Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Rauch, Ruß, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen (bemannt und unbemannt), ihrer Teile oder ihrer Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung), Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl, Vandalismus bei Einbruchdiebstahl, Raub und räuberische Erpressung sowie Elementargefahren (Überschwemmung, einschließlich Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
(2) Der Mieter ist ausdrücklich damit einverstanden, dass philoro die Schließfachnummer des Mietobjektes sowie seinen Vor- und Nachnamen an den Versicherer weitergibt. Zweck der Weitergabe ist die Sicherstellung der internen Zuordnung im etwaigen Schadensfall. Zudem verpflichtet sich der Mieter bereits jetzt, im Schadensfall in der Art und Weise mitzuwirken, dass dieser ordnungsgemäß und rasch abgewickelt werden kann.
(3) philoro kann dem Kunden einen über dem in genannte Grundversicherung (§ 7 Ziffer 1) hinausgehenden Versicherungsschutz entgeltlich anbieten (besonderer Versicherungsschutz). Der besondere Versicherungsschutz umfasst soweit schriftlich nichts anderes festgelegt wurde, dieselben Schadensfälle wie die Grundversicherung, jedoch eine je nach Vereinbarung höhere Deckungssumme. Die Kosten für den besonderen Versicherungsschutz betragen – soweit nichts anderes vereinbart wurde – 2 Promille der zusätzlichen Deckungssumme und sind gemeinsam mit der Mietgebühr für das Schließfach zu entrichten. Wird die Zusatzversicherung während eines Kalenderjahres abgeschlossen, wird die Prämie für dieses Kalenderjahr aliquot berechnet. Angefangene Kalendermonate werden nicht berechnet (wird bspw. die Zusatzversicherung am 23. Juli abgeschlossen, sind für dieses laufende Kalenderjahr die Monate August bis Dezember im Voraus zu entrichten). Die Jahresprämie wird analog des Mietvertrages (§2 (5)) abgerechnet.
(4) Über den Versicherungsschutz hinausgehende oder nicht vom Versicherungsschutz gedeckte Schäden sind vom Mieter zu tragen.
(5) philoro haftet – soweit gesetzlich zulässig – für Schäden, die aus der Vermietung entstanden sind oder in einem Zusammenhang mit der Vermietung, bzw. dem Mietvertrag stehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
(6) philoro haftet nicht für Schäden, die aus einer Störung des Betriebs sowie aus einer Weitergabe, einem Verlust, Diebstahl, etc. eines dem Mieter übergebenen Schlüssels, entstehen.
(7) Etwaige Beschädigungen der verwahrten Gegenstände hat der Mieter unverzüglich philoro anzuzeigen.
(8) Der Mieter haftet für Schäden, die durch die Verwendung des Mietgegenstandes durch von ihm bevollmächtigte Personen entstehen, wie für sein eigenes Verschulden.

§ 8 ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSDATEN

(1) Der Mieter hat alle für die Geschäftsverbindung wichtigen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens und seiner Anschrift, der philoro unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(2) Geschieht dies nicht, gelten schriftliche Mitteilungen der philoro nach dem gewöhnlichen Postlauf als dem Mieter zugegangen, wenn sie an die letzte der philoro bekannt gewordene Adresse (dies gilt auch für elektronische Adressen, wie E-Mail) des Mieters abgesendet worden sind.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung; für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus dem philoro Schließfach ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Berlin zuständig.
(2) Im Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sind oder werden, wird durch diesen Umstand die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle einer Unanwendbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung ersetzt, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser besonderen Geschäftsbedingungen wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommt.